

Antrag auf eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 Bundesmeldegesetz)

An die
Stadt Düren
Bürgerbüro
Markt 2
52349 Düren

Auskunft erteilt:
Ihr Team des Bürgerbüros
Telefon: 02421 / 25-2000
Fax: 02421 / 25-180-2020
E-Mail: buergerbuero@dueren.de

1. Antragsteller:			
Name:			
Straße:		Hausnummer:	PLZ: Ort:
Telefonnummer oder Mobilnummer:		Faxnummer: (Freiwillig)	E-Mail: (Freiwillig)
2. Es wird um Auskunft gebeten über die Person:			
Familiennamen, Vorname:			
Gegebenenfalls Geburtsname:		Geburtsdatum: (TTMM.JJJJ)	
Letzte bekannte Anschrift in Düren:			
Straße:		Hausnummer:	PLZ: Ort:
weitere Angaben zur Identifizierung der Person: (z.B. frühere Wohnungen, Personalien des Ehegatten oder der Eltern)			
3. Begründung (Hinweise siehe Rückseite)			
<i>Erweiterte Melderegisterauskünfte sind nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zulässig. Bitte begründen Sie hier ausführlich Ihr Interesse an der Auskunft und legen ggf. entsprechende Nachweise (z.B. offene Forderungen) bei.</i>			
4. Datenumfang			
Ich beantrage Auskunft über folgende Daten (aktueller Vor- und Familienname und die Adresse sind standardmäßig enthalten):			
<input type="checkbox"/> frühere Namen (z.B. Geburtsnamen)			
<input type="checkbox"/> Geburtsdatum			
<input type="checkbox"/> Geburtsort /-land			
<input type="checkbox"/> Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht)			
<input type="checkbox"/> derzeitige Staatsangehörigkeiten			
<input type="checkbox"/> frühere Anschriften			
<input type="checkbox"/> Einzugs- und Auszugsdatum			
<input type="checkbox"/> gesetzlicher Vertreter (Familiennamen, Vorname und Anschrift)			
<input type="checkbox"/> Ehegatte oder Lebenspartner (Familiennamen, Vorname und Anschrift)			
<input type="checkbox"/> Sterbedatum, Sterbeort /-land			
5 Die beantragte Auskunft ist gebührenpflichtig. (15 €) Zahlungshinweise siehe Rückseite>>>			

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 Bundesmeldegesetz)

WICHTIGE HINWEISE

I. Zahlungshinweise

Die beantragte Auskunft ist **gebührenpflichtig** (15 €).

Fügen Sie bitte die Gebühr bar oder als Verrechnungs- oder Postscheck Ihrem Antrag bei (keine Briefmarken; kein Überweisungsauftrag, den wir bei Ihrem Geldinstitut einreichen müssen).

Wenn Sie nicht bar oder mit Scheck bezahlen möchten, zahlen Sie bitte vorher den Gebührenbetrag unter Angabe des Kassenzeichens 00005858 und des Verwendungszwecks „erw. Melderegisterauskunft über ...*(hier Name, Vorname der gesuchten Person eintragen)*“ auf das Konto der Stadt Düren:

Sparkasse Düren, BIC/Swift-Code SDUEDE33XXX, IBAN DE84 3955 0110 0000 1101 48 ein, und fügen Ihrem Antrag eine Kopie des von Ihrem Geldinstituts bestätigten Einzahlungsabschnitts als Zahlungsnachweis bei.

II. Hinweise zur Auskunft

Eine Auskunftserteilung erfolgt nur, wenn die gesuchte Person aufgrund der von Ihnen mitgeteilten Angaben zweifelsfrei ermittelt werden kann!

Geben Sie daher als Suchbegriffe mindestens den Familiennamen, den/die Vornamen und das Geburtsdatum an. Ist das Geburtsdatum nicht bekannt, wird als zusätzliches Identifizierungsmerkmal die frühere Anschrift, oder Personalien von (ggf.) Ehegatte, Lebenspartner, Kind/ern, Eltern benötigt!

III. Was ist unter berechtigtem Interesse zu verstehen?

Der Begriff des berechtigten Interesses umfasst hier jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeler Art.

Davon zu unterscheiden ist der Begriff rechtlichen Interesses. Ein rechtliches Interesse liegt immer dann vor, wenn das Interesse an der Kenntnis der erbetenen Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Diese Ansprüche müssen allerdings schon bestehen. Es reicht nicht aus, wenn sie künftig lediglich entstehen könnten

Ob das dargelegte Interesse des Auskunftssuchenden über das berechtigte Interesse hinaus auch ein rechtliches Interesse darstellt, ist für die Frage der Benachrichtigungspflicht der Meldebehörden gegenüber den Betroffenen von entscheidender Bedeutung. Nur bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses unterbleibt die Benachrichtigung der angefragten Person.